

Auszug

aus dem Protokoll vom 25.06.1980 über die 10. Sitzung
des Senats am 25.06.1980 in Konstanz

TOP 9 Einrichtung eines Schlichtungsausschusses (Vorlage Nr. 102/80)

Zur Einrichtung eines Schlichtungsausschusses faßt der Senat folgende Beschlüsse
(15/0/7):

1. Zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Universität richtet der Senat einen Schlichtungsausschuß ein. Der Schlichtungsausschuß kann von jedem Beteiligten sowie vom Rektor angerufen werden. Entscheidungen von Organen der Universität und der Fakultäten können nicht Gegenstand eines Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuß sein.
2. Der Schlichtungsausschuß besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden und zwei weiteren Professoren, wenn an der Streitigkeit lediglich Professoren beteiligt sind;
 - b. in allen übrigen Fällen aus weiteren drei Mitgliedern, von denen je eines der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes, der Studenten und der sonstigen Mitarbeiter angehört.

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden vom Senat aufgrund von Vorschlägen des Rektors bestellt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

3. Die Sitzungen des Schlichtungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Schlichtungsausschuß kann Angehörige der Universität anhören oder zu einer schriftlichen Stellungnahme auffordern.
4. Der Schlichtungsausschuß hat auf die gütliche Erledigung der Sache hinzuwirken. Kommt es nicht zu einer Einigung zwischen den Beteiligten, so schlägt der Ausschuß auf Verlangen eines der Streitbeteiligten eine Regelung zur Lösung des Konfliktes vor.